

als binnen welchem das Erforderliche sämmtlich vorzubereiten wäre,

- 2) eine Haupt-Steuer-Reform mittelst eines einfachen und feststehenden Steuer-Fußes, und mit Abschaffung aller bisherigen Landes-Anlagen, den Licent in den größern Städten und einige Neben-Steuern allein ausgenommen, im Lande einzuführen.

Zu jenem Interimistico und präparatorischen Vorkehrungen schlägt derselbe vor:

- a) von aller Quotisation und Repartition der Krieges-Kosten-Register-Schulden gänzlich zu abstrahiren, und deren noch unbezahlten Rest in das Licent-Überschuß-Register zu übertragen;
- b) das Land-Renterey-Register aufzuheben, und seine Schulden und Ausgaben, so, wie seine sämmtlichen Intradem, gleichmäßig auf das Licent-Überschuß-Register zu transportiren; um aber dieses möglich zu machen,
- c) den vier großen Städten die Sextam der noch vorhandenen zinsbaren Land-Renterey-Schuld, welche dermaßen überhaupt noch 172523 Rthlr. beträgt, zurückzuzahlen, und diese Summe durch Repartition unter sämmtliche dazu concurrirende Stände, Kommunen und Landes-Eingesessene, solchergestalt aufzubringen, daß dem platten Lande und den kleinen Städten der ihnen, wegen dermaliger Abwesenheit der Truppen, zugestandene Absatz an Fourage, und Magazin-Korn-Geldern an ihrer Quote zu Gute kommen müsse;
- d) die vier großen Städte zu verblinden, die Zinsen der ihnen zurückgezahlten Sextae mit 4 aufs Hundert so lange, bis die auf das Licent-Überschuß-Register transferirte Land-Renterey-Schuld abgetragen worden, in das Licent-Überschuß-Register zu konferiren; ferner